



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 22.12.2025

Vollzug der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67–69 SGB XII

Aus der Praxis wird zunehmend berichtet, dass die gesetzlichen Verpflichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Beratung, Betreuung und Unterstützung wohnungsloser Menschen nach §§ 67–69 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) und der entsprechenden Durchführungsverordnung in Bayern nur unzureichend erfüllt werden. Gemeinden übernehmen teils Aufgaben, die rechtlich den Landkreisen als örtlichen Sozialhilfeträgern obliegen, und finanzieren diese aus eigenen Mitteln. Gleichzeitig weisen Notunterkünfte in mehreren Kommunen bauliche oder hygienische Mängel auf, die eine menschenwürdige Unterbringung infrage stellen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über den Vollzug der §§ 67–69 SGB XII und der Durchführungsverordnung durch die örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern? 5
- 1.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Praxis, dass Gemeinden und Städte Aufgaben der Wohnungslosenhilfe übernehmen und finanzieren, die gesetzlich beim Landkreis liegen? 5
- 1.c) Plant die Staatsregierung eine systematische Erhebung zur Umsetzung der Hilfen für wohnungslose Menschen nach §§ 67–69 SGB XII in Bayern? 5
- 2.a) Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern verfügen über spezialisierte Fachstellen oder Fachdienste für Hilfen nach §§ 67–69 SGB XII (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? 6
- 2.b) Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind nach Kenntnis der Staatsregierung bei den örtlichen Sozialhilfeträgern in Bayern für diese Hilfen eingesetzt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? 8
- 2.c) Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren durch Maßnahmen nach §§ 67–69 SGB XII unterstützt (bitte nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? 8

3.	Unterkünfte für wohnungslose Menschen	8
3.a)	Wie viele Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte für wohnungslose Menschen gibt es in Bayern (bitte auch Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze angeben und nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach kommunaler bzw. kreislicher Trägerschaft aufschlüsseln)?	8
3.b)	Wie hat sich die Anzahl dieser Unterkünfte und Plätze in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren ausweisen)?	8
3.c)	Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer wohnungsloser Menschen in Notunterkünften in Bayern?	9
4.a)	Existieren landesweite oder regionale Qualitätsstandards für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in Bayern (wenn ja, bitte auch darauf eingehen, um welche es sich dabei handelt)?	9
4.b)	In welcher Form und in welchen Abständen werden Unterkünfte für wohnungslose Menschen in Bayern auf Einhaltung von Mindeststandards kontrolliert?	10
4.c)	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Unterkünfte für wohnungslose Menschen gravierende hygienische oder bauliche Mängel aufwiesen (z. B. Schädlingsbefall, defekte Sanitäranlagen, unzureichende Heizung)?	10
5.a)	Wie viele wohnungslose Menschen leben derzeit schätzungsweise in Bayern (bitte differenziert nach verdeckter Wohnungslosigkeit, Unterbringung in Notunterkünften und Obdachlosigkeit auf der Straße)?	10
5.b)	Wie hat sich die Zahl wohnungsloser Menschen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt?	10
5.c)	Wie viele Zwangsräumungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern durchgeführt?	11
6.a)	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen wohnungslose Menschen Hilfen nach §§ 67–69 SGB XII beantragten, diese jedoch nicht oder nicht zeitnah gewährt wurden?	11
6.b)	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen wohnungslose Menschen eine Unterbringung in gemeindlichen oder kreislichen Notunterkünften verweigerten oder abbrachen, weil die Zustände als unzumutbar oder menschenunwürdig empfunden wurden?	11
6.c)	Wie viele Beschwerden oder Eingaben zu den Zuständen in Unterkünften für wohnungslose Menschen gingen in den letzten fünf Jahren bei der Staatsregierung oder den Bezirksregierungen ein?	11
7.a)	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die örtlichen Sozialhilfeträger ihre gesetzliche Pflichtaufgabe nach §§ 67–69 SGB XII vollständig erfüllen?	11
7.b)	Wie gedenkt die Staatsregierung die Rechtsaufsicht über den Vollzug der Hilfen für wohnungslose Menschen zu intensivieren?	12

7.c)	Plant die Staatsregierung die Einführung verbindlicher Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen in Bayern?	12
8.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Landkreisen bei der Wohnungslosenhilfe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gemeinden zunehmend Aufgaben der Landkreise übernehmen?	12
8.b)	Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeinden, die Kosten für Leistungen nach §§ 67–69 SGB XII vom zuständigen Landkreis erstattet zu bekommen, wenn dieser seine Pflichtaufgaben nicht wahrnimmt?	12
8.c)	Plant die Staatsregierung eine Klarstellung oder Anpassung der Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe, um die aktuelle Praxis der Kostenverschiebung zu beenden?	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.01.2026

Vorbemerkung:

Die Prävention und Beseitigung von Obdach- und Wohnungslosigkeit stellen eine komplexe Aufgabe dar, bei der die Zuständigkeiten zahlreicher Träger ineinandergreifen. Zur Unterscheidung der Begriffe Obdachlosigkeit einerseits und Wohnungslosigkeit andererseits wird auf Ziffer 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66) verwiesen. Zuständig für die Beseitigung von (unfreiwilliger) Obdachlosigkeit – in der Regel durch Unterbringung in einer Notunterkunft – sind die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, in der Regel die Gemeinden als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG). Die §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) greifen demgegenüber nur im Bereich der Wohnungslosenhilfe.

Die §§ 67 bis 69 SGB XII sind im 8. Kapitel SGB XII geregelt und sehen individuelle Leistungsansprüche für Personen vor, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht aus eigener Kraft fähig sind, die Schwierigkeiten zu überwinden. Hierunter fallen in erster Linie (aber nicht nur) Fälle von Wohnungslosigkeit. Zu den besonderen Lebensverhältnissen müssen noch soziale Schwierigkeiten hinzutreten, damit Ansprüche bestehen. Soziale Schwierigkeiten umfassen etwa ausgrenzendes Verhalten durch die betroffene Person selbst oder Dritte, länger andauernde Problemlagen im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung sowie familiäre oder soziale Konflikte und Straffälligkeit. Die sozialen Schwierigkeiten müssen erheblich und von längerer Dauer sein und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wesentlich einschränken. Sie können sowohl in individueller Überforderung und fehlenden Bewältigungsstrategien als auch im sozialen Umfeld begründet sein. Ob die Voraussetzungen der §§ 67 bis 69 SGB XII vorliegen, ist jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dies gilt auch im Fall von Wohnungslosigkeit.

Art und Umfang der Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII richten sich in erster Linie darauf, die Leistungsberechtigten durch Beratung und Unterstützung zur Hilfe zur Selbsthilfe zu befähigen. Im Fall von Wohnungslosigkeit kann die Leistung von den zuständigen Sozialhilfeträgern auch dadurch erbracht werden, dass sie gemäß § 11 Abs. 4 SGB XII auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Leistungen der Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfen hinwirken. Ist die Inanspruchnahme einer Fachberatungsstelle geboten, sollen die angemessenen Kosten vom Sozialhilfeträger hierfür übernommen werden, wenn andernfalls eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt (insbesondere eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII), nicht überwunden werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, steht die Kostenübernahme im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger. Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 SGB XII kann die Kostenübernahme auch durch eine pauschalierte Abgeltung der Leistung der Fachberatungsstellen erfolgen. Damit geht allerdings kein Anspruch der Fachberatungsstelle auf Abschluss einer Vereinbarung über die pauschalierte Abrechnung einher; es ist lediglich ein An-

spruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Entscheidung über eine solche Vereinbarung gegeben. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, erfolgt weiterhin eine Einzelfallabrechnung. Die Sozialhilfeträger trifft somit keine generelle Strukturverantwortung für die Errichtung und Unterhaltung von Fachberatungsstellen. Dies ist Ausdruck dessen, dass die §§ 67 bis 69 SGB XII ausschließlich die Deckung des individuellen Bedarfs der hilfebedürftigen Person zum Gegenstand haben.

1.a) Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über den Vollzug der §§ 67–69 SGB XII und der Durchführungsverordnung durch die örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern?

Die Vorschriften der §§ 67 bis 69 SGB XII werden von den Sozialhilfeträgern im eigenen Wirkungskreis ausgeübt (vgl. Art. 80 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Der Staatsregierung liegen keine Hinweise auf strukturelle Defizite in Bezug auf den Vollzug der §§ 67 bis 69 SGB XII vor. Die Umsetzung erfolgt nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nach dem Statistischen Bericht „Sozialhilfe in Bayern 2024 (Teil 1 Ausgaben und Einnahmen)“¹ des Landesamtes für Statistik beliefen sich die Bruttoausgaben der bayerischen Sozialhilfeträger für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Jahr 2024 auf insgesamt 69.803.423 Euro.

1.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Praxis, dass Gemeinden und Städte Aufgaben der Wohnungslosenhilfe übernehmen und finanzieren, die gesetzlich beim Landkreis liegen?

Diese Praxis ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Sofern die Frage darauf abzielt, dass einige Fachberatungsstellen für Wohnungsnotfallhilfen, die zunächst über den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ eingerichtet wurden, im Nachgang nicht von den Landkreisen in die Pauschalfinanzierung übernommen wurden, ist darauf hinzuweisen, dass §§ 67 bis 69 SGB XII auch i. V. m. § 11 Abs. 4 SGB XII grundsätzlich keine Strukturverantwortung der Sozialhilfeträger für die Errichtung und den Betrieb der Fachberatungsstellen begründen (vgl. Vorbemerkung). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung steht im Ermessen der Sozialhilfeträger. Sofern keine Vereinbarung über eine Pauschalabgeltung vorliegt, können die Fachberatungsstellen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen den Sozialhilfeträgern im Rahmen einer Einzelabrechnung in Rechnung stellen. Liegen die Voraussetzungen der §§ 67 bis 69 SGB XII vor und sind Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich, sind angemessene Kosten im Sinne der Einzelabrechnungen als individueller Anspruch der Leistungsberechtigten zu übernehmen. Der Staatsregierung liegt keine Kenntnis dazu vor, dass die Sozialhilfeträger diesen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

1.c) Plant die Staatsregierung eine systematische Erhebung zur Umsetzung der Hilfen für wohnungslose Menschen nach §§ 67–69 SGB XII in Bayern?

Vor dem Hintergrund, dass die konkrete Umsetzung der Wohnungslosenhilfe im Rahmen der §§ 67 bis 69 SGB XII im Ermessen der Sozialhilfeträger liegt, plant die Staatsregierung keine systematische Erhebung.

¹ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1101c_202400.pdf

2.a) Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern verfügen über spezialisierte Fachstellen oder Fachdienste für Hilfen nach §§ 67–69 SGB XII (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Staatsregierung gibt es 60 sog. Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe verteilt auf folgende Landkreise und kreisfreie Gemeinden (zur besseren Übersicht nach Regierungsbezirken aufgegliedert):

Mittelfranken

- Landkreis Ansbach
- Landkreis Nürnberger Land
- Landkreis Roth
- Stadt Ansbach
- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Stadt Nürnberg
- Stadt Schwabach

Niederbayern

- Landkreis Deggendorf
- Landkreis Kelheim
- Landkreis Landshut
- Landkreis Passau
- Landkreis Straubing
- Stadt Landshut
- Stadt Passau
- Stadt Straubing

Oberbayern

- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Landkreis Berchtesgaden
- Landkreis Dachau
- Landkreis Ebersberg
- Landkreis Eichstätt
- Landkreis Erding
- Landkreis Freising
- Landkreis Fürstenfeldbruck
- Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Landkreis Landsberg
- Landkreis Miesbach
- Landkreis München
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

-
- Landkreis Starnberg
 - Landkreis Traunstein
 - Landkreis Weilheim-Schongau
 - Stadt Ingolstadt
 - Stadt München
 - Stadt Rosenheim

Oberfranken

- Landkreis Forchheim
- Landkreis Kronach
- Stadt Bamberg
- Stadt Bayreuth
- Stadt Hof

Oberpfalz

- Landkreis Schwandorf
- Stadt Regensburg
- Stadt Weiden

Schwaben

- Landkreis Augsburg
- Landkreis Dillingen a. d. Donau
- Landkreis Donau-Ries
- Landkreis Günzburg
- Landkreis Lindau
- Landkreis Neu-Ulm
- Landkreis Ostallgäu
- Landkreis Unterallgäu
- Stadt Augsburg
- Stadt Kempten
- Stadt Memmingen

Unterfranken

- Landkreis Aschaffenburg
- Stadt Aschaffenburg
- Stadt Kitzingen (kreisangehörig)
- Stadt Schweinfurt
- Stadt Würzburg

2.b) Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind nach Kenntnis der Staatsregierung bei den örtlichen Sozialhilfeträgern in Bayern für diese Hilfen eingesetzt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

2.c) Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren durch Maßnahmen nach §§ 67–69 SGB XII unterstützt (bitte nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Im Laufe des Berichtsjahres 2024 erhielten insgesamt 5345 Menschen und im Laufe des Berichtsjahres 2023 insgesamt 5680 Menschen Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69 SGB XII). Diese Angaben stammen aus den Statistischen Berichten „Sozialhilfe in Bayern 2024 (Teil 2 Empfängerinnen und Empfänger)“ und „Sozialhilfe in Bayern 2023 (Teil 2 Empfängerinnen und Empfänger)“ des Landesamtes für Statistik (abrufbar unter www.statistik.bayern.de²).

Für die Jahre vor 2023 erfolgte keine eigenständige statistische Auswertung ausschließlich zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII. Entsprechend können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Eine Aufschlüsselung der Empfängerzahlen nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist in der amtlichen Statistik nicht vorgesehen. Weitere Daten liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor.

3. Unterkünfte für wohnungslose Menschen

3.a) Wie viele Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte für wohnungslose Menschen gibt es in Bayern (bitte auch Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze angeben und nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach kommunaler bzw. kreislicher Trägerschaft aufschlüsseln)?

3.b) Wie hat sich die Anzahl dieser Unterkünfte und Plätze in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren ausweisen)?

Die Fragen 3 a und 3 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Notunterkünfte nicht für „wohnungslose Menschen“, sondern für gefährdete obdachlose Personen vorgesehen sind. Obdachlos ist, wer nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung entspricht. Wohnungslos im rechtlichen Sinne ist dagegen, wer nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder entsprechendes Wohneigentum verfügt oder gegebenenfalls nur institutionell untergebracht ist.

2 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG verpflichtet, Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Personen ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung zu stellen, wenn eine akute Gefährdung besteht, also insbesondere wenn deren Leben und Gesundheit z. B. aufgrund der Witterung bedroht sind. Das Sicherheitsrecht greift allerdings erst dann, wenn die sozialrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um eine Obdachlosigkeit zu verhindern.

Soweit die Fragen auf konkrete Zahlen abzielen, wird darauf hingewiesen, dass in Bayern die Gemeinden und damit insgesamt 2056 unterschiedliche Stellen für den Vollzug des Sicherheitsrechts zuständig sind, sodass eine Erhebung der Informationen bezüglich Notunterkünften auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

3.c) Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer wohnungsloser Menschen in Notunterkünften in Bayern?

Nach der Erfassung des Statistischen Bundesamts zum Stichtag 31. Januar 2025 gliedern sich die Verweildauern der insgesamt 44 850 untergebrachten obdachlosen Personen in Bayern wie folgt:

- unter 2 Wochen: 1 405 Personen (3 Prozent)
- 2 bis unter 4 Wochen: 820 Personen (2 Prozent)
- 4 bis unter 8 Wochen: 1 380 Personen (3 Prozent)
- 8 Wochen bis unter 6 Monate: 7 145 Personen (16 Prozent)
- 6 Monate bis unter 1 Jahr: 7 065 Personen (16 Prozent)
- 1 bis unter 2 Jahre: 11 250 Personen (25 Prozent)
- 2 Jahre und länger: 15 790 Personen (35 Prozent)

4.a) Existieren landesweite oder regionale Qualitätsstandards für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in Bayern (wenn ja, bitte auch darauf eingehen, um welche es sich dabei handelt)?

Obdachlose sollen in erster Linie in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften (z. B. angemietete Wohnungen, Pensionen oder Gasthöfe) untergebracht werden. Die der vorübergehenden Unterbringung dienenden Not-/Sammelunterkünfte müssen der Mindestanforderung einer menschenwürdigen Unterbringung genügen. Die Notunterkunft gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art. Die an eine „Normalwohnung“ zu stellenden Anforderungen brauchen nicht erfüllt zu sein. Ausreichend ist laut dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass die Unterkunft unter Berücksichtigung der humanitären Zielsetzung des Grundgesetzes vorübergehenden Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19. Februar 2010 – 4 C 093073 – BeckRS 2010, 22580, Rn. 3).

4.b) In welcher Form und in welchen Abständen werden Unterkünfte für wohnungslose Menschen in Bayern auf Einhaltung von Mindeststandards kontrolliert?

Für die Einhaltung der Mindeststandards sind in Bayern die insgesamt 2056 Gemeinden als Sicherheitsbehörden verantwortlich. Eine Erhebung der jeweiligen Kontrollmechanismen würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten.

4.c) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Unterkünfte für wohnungslose Menschen gravierende hygienische oder bauliche Mängel aufwiesen (z. B. Schädlingsbefall, defekte Sanitäranlagen, unzureichende Heizung)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.a) Wie viele wohnungslose Menschen leben derzeit schätzungsweise in Bayern (bitte differenziert nach verdeckter Wohnungslosigkeit, Unterbringung in Notunterkünften und Obdachlosigkeit auf der Straße)?

Laut Erhebung des Statistischen Bundesamts waren zum Stichtag 31. Januar 2025 in Bayern 44 850 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht.

Im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes im Jahr 2024 wurde zudem versucht, mittels einer empirischen Forschung die Zahl der Menschen zu erheben, die in Straßenobdachlosigkeit leben oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (etwa bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten). Danach leben bundesweit 107 700 Personen auf der Straße oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (47 300 Straßenobdachlose und 60 400 in verdeckter Wohnungslosigkeit). Die Zahl wurde im [Wohnungslosenbericht der Bundesregierung von 2024](#)³ auch für Bundesländer bzw. Gruppierungen von Bundesländern ausgewiesen. Nach dieser Erhebung leben in Bayern 5 736 Straßenobdachlose und 7 558 Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit.

5.b) Wie hat sich die Zahl wohnungsloser Menschen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Seit dem Jahr 2022 wird jeweils zum Stichtag 31. Januar die Anzahl untergebrachter obdachloser Personen bundesweit durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Zahlen hierfür stellen sich für Deutschland und Bayern seitdem wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bayern	17 910	32 380	39 130	44 850
Deutschland	178 000	372 000	439 500	474 700

Der Anstieg der Zahlen lässt sich insbesondere auf eine Verbesserung der Datenmeldungen seit dem Jahr 2022 zurückführen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bundesweit knapp ein Drittel aller untergebrachten Personen Ukrainerinnen und Ukrainer sind.

3 https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5.c) Wie viele Zwangsräumungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern durchgeführt?

Die Anzahl der in Bayern durchgeführten Zwangsräumungen von Wohnraum in den Jahren 2020 bis 2024 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Zwangsräumungen
2020	2 544
2021	2 250
2022	2 579
2023	2 774
2024	2 979

Statistische Daten für das Jahr 2025 liegen dem Staatsministerium der Justiz noch nicht vor.

6.a) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen wohnungslose Menschen Hilfen nach §§ 67–69 SGB XII beantragten, diese jedoch nicht oder nicht zeitnah gewährt wurden?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt.

6.b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen wohnungslose Menschen eine Unterbringung in gemeindlichen oder kreislichen Notunterkünften verweigerten oder abbrachen, weil die Zustände als unzumutbar oder menschenunwürdig empfunden wurden?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt.

6.c) Wie viele Beschwerden oder Eingaben zu den Zuständen in Unterkünften für wohnungslose Menschen gingen in den letzten fünf Jahren bei der Staatsregierung oder den Bezirksregierungen ein?

Eine Statistik über den Eingang derartiger Beschwerden oder Eingaben wird weder beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales noch bei den Bezirksregierungen oder Landratsämtern geführt. Eine Ermittlung der Beschwerdezahl bezüglich den Zuständen in Unterkünften würde eine Einzelauswertung einer großen Zahl von Eingaben erforderlich machen. Dies würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten.

7.a) Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die örtlichen Sozialhilfeträger ihre gesetzliche Pflichtaufgabe nach §§ 67–69 SGB XII vollständig erfüllen?

7.b) Wie gedenkt die Staatsregierung die Rechtsaufsicht über den Vollzug der Hilfen für wohnungslose Menschen zu intensivieren?

Die Fragen 7 a und 7 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind weder weitere Maßnahmen noch eine Intensivierung der bestehenden Rechtsaufsicht geplant.

7.c) Plant die Staatsregierung die Einführung verbindlicher Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen in Bayern?

Es wird auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66) hingewiesen. Die Empfehlungen sollen den zuständigen Sozial-, Gesundheits- und Sicherheitsbehörden sowie Wohnungsämtern als Orientierungshilfe dienen.

Darüber hinausgehende Ausführungen sind seitens der Staatsregierung nicht geplant.

8.a) Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Landkreisen bei der Wohnungslosenhilfe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gemeinden zunehmend Aufgaben der Landkreise übernehmen?

Für die Bereitstellung der Notunterkünfte für Obdachlose sind die Gemeinden als Sicherheitsbehörden zuständig. Die sicherheitsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Personen stellt eine eigenständige Aufgabe der Gemeinden dar und ist von der sozialhilferechtlichen Wohnungslosenhilfe zu unterscheiden. In Bezug auf die sozialhilferechtliche Wohnungslosenhilfe liegen der Staatsregierung keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gemeinden originäre Aufgaben der Landkreise übernehmen. Auf die Antwort zu Frage 1 b wird insofern ebenfalls verwiesen. Dementsprechend gibt es aus Sicht der Staatsregierung keine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Kostentragung.

8.b) Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeinden, die Kosten für Leistungen nach §§ 67–69 SGB XII vom zuständigen Landkreis erstattet zu bekommen, wenn dieser seine Pflichtaufgaben nicht wahrnimmt?

Aus Sicht der Staatsregierung nehmen die Sozialhilfeträger im Bereich der Wohnungslosenhilfe die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichtaufgaben wahr. Insbesondere besteht auf der Grundlage der §§ 67 bis 69 SGB XII keine generelle Strukturverantwortung der Sozialhilfeträger zur Errichtung und Unterhaltung von Fachberatungsstellen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger, ob sie eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung mit den Fachberatungsstellen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 SGB XII abschließen oder die Kosten aufgrund einer individuellen Abrechnung tragen.

Sofern die Gemeinden von einer Verletzung der Pflichtaufgaben durch die Sozialhilfeträger ausgehen, können sie sich an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden und auf die Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch den Landkreis hinweisen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den Landkreis im Bedarfsfall zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung anhalten und erforderlichenfalls Maßnahmen anordnen.

8.c) Plant die Staatsregierung eine Klarstellung oder Anpassung der Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe, um die aktuelle Praxis der Kostenverschiebung zu beenden?

Da aus Sicht der Staatsregierung keine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Kostenverschiebung im Bereich der Wohnungslosenhilfe besteht, sind Klarstellungen oder Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe aktuell nicht geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.